

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes KE 332 "Hahnenstraße" im Stadtteil Kerpen**

Der Rat der Stadt Kerpen beschloss in seiner Sitzung am 21.09.2010 den Bebauungsplan KE Nr. 332 „Hahnenstraße“ gem. § 10 (1) BauGB als **Satzung**.

Diese ist aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen vom 11.10.2010 im Kölner Stadtanzeiger und in der Kölnischen Rundschau vom 15.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan KE Nr.332 „Hahnenstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten ist.

Die vom Rat der Stadt Kerpen in der Sitzung am 21.09.2010 zum Satzungsbeschluss gefassten Änderungen der textlichen und baurechtlichen Festsetzungen sowie Ergänzungen der Hinweise wurden nicht in die Ausfertigung der Planzeichnung übernommen.

Nach Behebung dieses Ausfertigungsfehlers wird der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen vom 21.09.2010 hiermit erneut bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan KE Nr. 332 „Hahnenstraße“ der Stadt Kerpen rückwirkend zum Ablauf des 15.10.2010 erneut in Kraft.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Abschnitt der Hahnenstraße zwischen Kölner Straße/ Stiftsstraße im Süden und Alte Landstraße im Norden sowie hieran anschließend Teilflächen des Rathausvorplatzes bzw. der Sindorfer Straße.

Neben der Hahnenstraße wird im Abschnitt zwischen Alte Landstraße und Marienstraße beidseitig und im Abschnitt zwischen Marienstraße und Kölner Straße/Stiftsstraße auf der westlichen Straßenseite einseitig die straßenbegleitende Bebauung mit dazugehörigen Flurstücksflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,65 ha.

**Ziel und Zweck**

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes KE 332 „Hahnenstraße“ ist, den an der Hahnenstraße liegenden Teil des Zentralen Versorgungsbereich Kerpen durch die Sicherung und Weiterentwicklung von Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen und den Ausschluss von unerwünschten Nutzungen auf Dauer zu sichern bzw. zu fördern. Weiterhin soll die vorhandene Wohnnutzung in ihrem Bestand gesichert werden. Durch den Bebauungsplan werden die bereits heute als Verkehrsflächen- bzw. verkehrliche Nebenanlagen genutzten, privaten und öffentlichen Bereiche an der Hahnenstraße durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche planungsrechtlich neu geordnet und ihrer derzeitigen verkehrlichen Nutzung entsprechend, gesichert.

**Einsichtsmöglichkeit**

Der Bebauungsplan KE 332 „Hahnenstraße“ und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit

gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Kerpen am **21.09.2010** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Einsichtsmöglichkeit sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich bekannt gemacht.

Kerpen, den 09.08.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

